Stadt Aurich

57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rahester Postweg"

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge nach frühzeitiger Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

| 1. | OOWV | 19.06.2017 |
|----|-----------------------------|------------|
| 2. | EWE Netz | 19.06.2017 |
| 3. | Entwässerungsverband Aurich | 23.06.2017 |
| 4. | Landkreis Aurich | 07.07.2017 |
| 5. | NABU Aurich | 14.07.2017 |

Von folgenden Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

| 6. | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 27.06.2017 |
|----|-------------------------------------|------------|
| 7. | LEBG | 10.07.2017 |

Von folgenden Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

Von folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

| 1 OOWV 19.06.2017 | |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung: angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. | |
| Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. |
| Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| sorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen des OOWV. |
| Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungsund Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. |
| Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75% iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. |

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Die Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

lungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Der Hinweis wird beachtet.

| 2 EWE Netz | 19.06.2017 |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als | |
| Träger öffentlicher Belange. | |
| Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und | |
| Anlagen der EWE NETZ GmbH. | |
| Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen | |
| (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und | |
| dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder | |
| anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, | |
| dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben | |
| weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. | |
| Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und | |
| verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Plan- | |
| bereich Ober die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens | |
| zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine | und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. |
| stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes | |
| Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu | |
| können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grund- | |
| lage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren | |
| Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und | |
| Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über un- | |
| sere Internetseite https://www.ewe-netz.de/ geschaets- | |
| <u>kunden/serviceleitungsplaene-abrufen.</u> | |

| Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kasten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. |
|--|--|
| Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. |
| Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Hinrich Willms unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754247. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. |

| 3 Entwässerungsverband Aurich | 23.06.2017 |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| gegen den Bebauungsplan Nr. 351 und der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich werden keine Einwände und Bedenken erhoben. Aus dem Vorentwurf der Begründung zum B-Plan 351 "Westlich Rahester Postweg" ist zu entnehmen, dass die Zugänglichkeit zum geplanten Regenrückhaltebecken über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert | |
| wird und die Fläche auch zugunsten des Entwässerungsverbandes belastet ist. Dies ist nicht erforderlich, da es sich um ausschließlich um eine Anlage handelt, deren Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Aurich obliegt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Leitungsrecht wird entsprechend geändert. |

4 Landkreis Aurich 07.07.2017 Stellungnahme nur zum Bebauungsplan Abwägungsvorschlag Zu der o.g. Planung bestehen folgende Bedenken: 1) Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen von Seiten meiner Unteren Wasserbehörde Bedenken gegen das Eine Oberflächenentwässerung liegt zwischenzeitlich oben geplante Vorhaben, da kein wasserrechtlivor und ist mit der Unteren Wasserbehörde abgecher Erschließungsentwurf mit hydraulischen Bestimmt. rechnungen, Regenrückhaltung und Abflussdrosselung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wurde. In der Begründung fehlt mir eine erläuternde Dar-2) stellung und Alternativenprüfung für die Umwidmung dieser Ortsrandlage zum Wohngebiet. Bei der Prüfung der räumlichen Begebenheiten sind in unmittelbarem Umfeld zwei weitere Gebiete feststellbar, auf denen vergleichbare Wohngebietsentwicklung und Verdichtung des besiedelten Stadtraumes ebenso möglich wären. Hierbei handelt es Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen sich ebenso um verbliebene landwirtschaftliche Flächen/Freibereiche: (a) Westlich der Schule am Extumer Weg: Oldersumer Straße/Im Timp/Extumer Weg (b) am Ems-Jade-Kanal: Am Deepstück/Haxtumer Ring/Leegland. Die Baulücken sind entsprechend im Schwarzplan des Für den gesamten Bereich zwischen Rahester Postweg städtebaulichen Konzeptes (Anlage zur Begründung) und Oldersumer Straße wurde "Städtebauliche Kondes Bebauungsplans erkennbar. Die bauliche Erschliezept - Westlich Rahester Postweg" entwickelt. In dießung dieser Bereiche würde den Bedarf an Wohnraum sem Bereich sollen vorwiegend Einfamilien- und ebenfalls bedienen können. Durch den Lückenschluss Doppelhäuser entstehen. Während in den genannten der 3 bis 4 seitig umschlossenen Bauflächen würde ei-Bereich am Extumer Weg und Am Deepstück eher eine verdichtete Wohnbebauung vorgesehen ist. ner weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt. Bei der Prüfung der räumlichen Begebenheiten sind in unmittelbarem Umfeld zwei weitere Gebiete feststellbar, auf denen vergleichbare Wohngebietsentwicklung und Verdichtung des besiedelten Stadtraumes ebenso möglich wären. Hierbei handelt es sich wie beim Plangebiet um verbliebene landwirtschaftliche Flächen/Freibereiche. 1. Der größere Bereich befindet sich westlich der Schule am Extumer Weg/Oldersumer Straße/Im Timp/Extumer Weg, diese Flächen werden ebenfalls überplant. Die Bemühungen der Stadt laufen seit einiger Zeit, Voraussetzung ist aber die Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit landwirtschaftlichen Ersatzflächen. Dieser Prozess kann noch einige Jahre Anspruch nehmen. 2. Die kleinere landwirtschaftliche Freifläche am Ems-Jade-Kanal zwischen Am Deepstück/Haxtumer Ring/Leegland gelegen ist nicht überplanbar, da sie von Geruchsimmissionen der östlich gelegenen Kläranlage überlagert ist. Eine Wohnbebauung ist daher nicht möglich.

| Die geringfügige Bewertung der Bereiche hinsichtlich der Bedeutung als Nahrungs-Lebensraum und Fort- | |
|--|---|
| pflanzungsraum für Fledermäuse (Altbaumbestand der | Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbe- |
| Wallhecken, Nähe zum Ems-Jad-Kanal) teile ich nicht. | hörde ist die vorliegende Betrachtung ausreichend. |
| Bei vergleichbaren Gebietsausweisungen (Schirum, | |
| etc.) wurde und wird bisher seitens des Landkreises | |
| eine Fledermauskartierung sowie eine ausführlichere | |
| artenschutzrechtliche Betrachtung gefordert. | |
| Der in den Antragsunterlagen erwähnte artenschutz- | Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu den Flechten |
| rechtliche Fachbeitrag zu den Flechten liegt mir bisher | liegt zwischenzeitlich vor und wird den Planunterla- |
| nicht vor. | gen beigelegt. |
| Die bauliche Erschließung erfolgt den Antragsunterla- | |
| gen gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Minimierung | |
| des Eingriffes einhergehend mit entsprechenden Rege- | |
| lungen wie Festsetzung zum Erhalt und formulierten | |
| Schutzabständen. Eine abschließende Stellungnahme | |
| ist mir auf Grund unvollständiger Angaben zur Kom- | |
| pensation und fehlender Fachbeiträge zum Artenschutz | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen |
| derzeit nicht möglich. | und im weiteren Verfahren beachtet. |
| Für sämtliche Maßnahmen gilt die Beachtung des § 39 | |
| BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) mit entspre- | |
| chenden Bauzeitfenstern. | |

Wallhecken

Ich fasse die Regelungen zum Schutz der Wallhecken nachfolgend zusammen. Teilweise sind Formulierungen und eine Ergänzung zum Lichtraum über den Wallkörpern (fett markiert) zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Baugrenzen halten einen deutlichen Abstand -je nach Grundstückszuschnitt - von 7 bis über 10 m zur Wallmitte ein.

 Zudem wird ein 5 m breiter Schutzstreifen vorgelagert: Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind und einen Bruttorauminhalt von mehr als 15 m3 haben, müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zum Fuß der Wallhecken einhalten.

 In einem Streifen von 3,0 m Abstand zum Fuß der Wallhecken sind Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenbefestigung unzulässig.

4. Am Regenrückhaltebecken ist ein Schutzstreifen von 3 bis 5 m (Maßnahmeflächen) vorgesehen, in dem keine Abgrabungen entlang der Wallhecken zulässig sind.

5. Eine Vergärtnerung der Wallhecken ist unzulässig und unmittelbar zu unterbinden.

6. Der Volumenraum über dem Wallkörpersenkrecht vom Wallfuß nach oben - zählt
zur Wallhecke. Hier sind umfassende
Schnittarbeiten die über die gesetzlich
formulierten zulässigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen unzulässig.
Ein Einkürzen und Abmähen der Strauchschicht bis auf den Wallkörper ist unzulässig, ein Heckencharakter mit Strauchschicht ist Erhaltens- und Entwicklungsziel
für die Wallhecken im Landkreis Aurich.

Diese Regelungen sind dauerhaft einzuhalten und durch die Stadt/den Bauträger zu kontrollieren.

Artenschutz

Noch fehlende artenschutzrechtliche Fachbeiträge sind vorzulegen und hinsichtlich der Eingriffsbewertung in den Umweltbericht bzw. in ein Kompensationskonzept einzuarbeiten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen beachtet, die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen beachtet, die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen beachtet, es wird eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt, die Abstände beziehen sich somit auf den Fuß der Wallhecke.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird beachtet und nach Vorliegen der Fachbeiträge in die Umweltberichte eingearbeitet.

Kompensation

Eine abschließende Bewertung ist mir erst nach ausführlicher qualitativer und quantitativer Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Kompensationskonzept) möglich.

Für den Kompensationsbedarf Wallhecken rege ich eine Entwicklung der bestehenden Baum-Wallhecken und der mit standortfremden Gehölzen bewachsenen Wallhecken (Beschädigung von Wallhecken im rechtlichen Sinne) vor Ort an. Bei entsprechender Darstellung von Bedarfsabschnitten und angepassten Maßnahmen (Pflanzung einer Strauchschicht/Erhöhung des Artenreichtums/Entfernen ungeeigneter Ziergehölze) können hier die Wallhecken durch ergänzende Bepflanzung als dauerhaft festgesetztes Element des Bebauungsplanes zum einen vor Vergärtnerung geschützt und in ihrem Artenreichtum und der ökologischen Funktion aufgewertet werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Kompensationsermittlung beachtet.

Hinweise/Anregungen:

• Zwar grenzt das Plangebiet in der Entwurfsfassung der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2015 direkt an die geplante Ortsumgehungsstraße Aurich (Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße), jedoch stellt dies nicht den aktuell geplanten Trassenverlauf dar. Der aktuelle Planungsstand stellt den Verlauf deutlich weiter süd-westlich dar, sodass voraussichtlich keine Auswirkungen auf diese Bauleitplanung bestehen. Dennoch rege ich an, den zurzeit geplanten Trassenverlauf im Hinblick auf die Entfernung zum Plangebiet zu überprüfen.

• Im nördlichen Randbereich verläuft eine Richtfunkstrecke.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

• Telekommunikation:

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2016 den vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) beschlossen. Dieses sieht in Neubaugebieten zwingend vor, eine Glasfaserversorgung einzubauen.

Zur Information und Kenntnisnahme ist nach § 771 Abs. 7 DigiNetzG in Plangebieten sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, welche mit Glasfaserkabel ausgestattet sind, mitzuverlegen sind. Folgendes ist bei der Umsetzung zu beachten:

- bei den im Planungsraum präsenten Telekommunikationsunternehmen ist anzufragen, ob diese die Erschließung nach § 77i Abs. 7 vornehmen werden;
- alternativ besteht die Möglichkeit über einen Erschließungsvertrag die Anforderung auf den Vorhabenträger/Erschließungsträger zu übertragen, damit dieser im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung die Glasfasertrassen mit plant und umsetzen lässt;

alternativ besteht ebenso die Möglichkeit, dass von der Stadt, dem Landkreis oder einem anderen öffentlichen Versorgungsträger diese Infrastruktur errichtet wird und nach den Vorgaben des DigiNetzG vermietet wird.

Die favorisierte Umsetzung über die Telekommunikationsunternehmen ist anzustreben. Zu beachten ist, dass die Telekommunikationsunternehmen möglicherweise aktuell auf Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) mit zweiadrigen Kupferleitungen oder Koaxialkabel setzen, die nicht der neuen gesetzlichen Vorgabe entsprechen. Unabhängig hiervon sind die Regelung des DigiNetzG in die Objektplanung frühzeitig zu integrieren, da Anforderungen an die Hüllrohrtrassen, die Stromversorgung (§ 77k Abs. 1), die Abschließbarkeit (§ 77k Abs. 2), der Zugänglichkeit (§ 77k Abs. 4 und 5) usw. sichergestellt werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. • Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 1/Min. bzw. 48 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch

- a. einen Wasserbehälter (Zisterne),
- b. einen Feuerlöschbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung,
- eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210

vorgehalten werden.

Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer abzustimmen.

• Ich weise darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet der kulturhistorisch bedeutsame Mineralboden Plaggenesch vorliegt. Hierzu sind Nr. 3.1.3 des Umweltberichtes zum 57. Flächennutzungsplan, Nr. 3.1.5 und Nr. 4.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 351 zu beachten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Erläuterungen im Umweltbericht werden beachtet.

Der Hinweis Nr. 8.2 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 351 ist wie folgt zu aktualisieren:

1.Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichteten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr.48 vom 21.12.2012) zuletzt geändert am 15.12.2015 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.2015) die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen.

Der Hinweis in der Planzeichnung zum Bebauungsplan wird aktualisiert.

Ferner schlage ich vor, nachfolgende Hinweise aufzunehmen:

2.Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfallund Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Hinweis in der Planzeichnung zum Bebauungsplan wird aktualisiert.

3. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfallund Bodenschutzbehörde zulässig.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

- 4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
- 5. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Begründung

Die Stadt Aurich plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 351 und die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes um neue Wohnbauflächen ausweisen zu können damit der Bedarf an Einfamilienund Doppelhäusern in der Stadt Aurich gedeckt werden kann.

Zu 1.

Der Hinweis "Abfallentsorgung" in der Begründung ist veraltet. Es wird die Abfallentsorgungssatzung vom 20.03.2001 (Amtsblatt Nr. 13 vom 31.03.2001) zitiert. Zurzeit gilt allerdings die o. g. neuere Fassung der Abfallentsorgungssatzung.

Zu 2.

Als Altablagerung werden gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, bezeichnet, wenn durch sie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet

Der Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 BBodSchG (u. a. Verursacher, Grundstückseigentümer) hat Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Da der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 BBodSchG in der Regel nicht selbst beurteilen kann, welche Maßnahmen erforderlich sind, ist es nach § 10 Abs. 1 BBodSchG notwendig, meine Untere Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen.

Zu 3.

Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet. Eine Verwertung hat nach § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Bei der Verwendung von Recyclingschotter (gebrochener Bauschutt) dürfen keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen entstehen. Erfahrungen mit entsprechenden Materialien zeigen, dass Recyclingschotter Kontaminationen aufweisen kann, die Bodenund Grundwasserverunreinigungen hervorrufen. Daher darf für eine uneingeschränkte Verwertung nur Recyclingschotter verwendet werden, der die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (1997, 2003) einhält.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Sofern Recyclingschotter bei der Baumaßnahme verwendet werden soll, der die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 nicht einhält, darf dies nur auf Antrag mit Genehmigung meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erfolgen. Der Landkreis prüft nach § 62 KrWG in solchen Fällen, ob durch die Verwendung des Materials das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gefahren für die Umwelt und das Grundwasser erwartet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Zu 4.

Gemäß § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vermieden werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu den natürlichen Bodenfunktionen im Sinne der Bodenschutzgesetzgebung zählen die Funktionen

- als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.
- als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie
- als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Puffer-, Filter-, Umwandlungsfunktion), insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

[s. hierzu auch den "Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen" - GeoBerichte 28 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)].

§ 12 Abs. 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord nung (BBodSchV) regelt ergänzend, dass beim Aufund Einbringen von Materialien auf oder in den Boden Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden sollen.

Durch die Verdichtung von Bodenflächen kann es zu schädlichen Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen, die vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG zu sanieren sind. Die Eingriffsgrundlage zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion ergibt sich aus § 10 Abs. 1 BBodSchG.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Zu 5.

Gem. § 4 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502) in der z. Zt. gültigen Fassung hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden.

Sollte es dennoch zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen sein, so hat der Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 BBodSchG dafür Sorge zu tragen, dass der Boden in der Art saniert wird, dass hiervon keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit ausgehen. Da dies der Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 BBodSchG in der Regel nicht selbst beurteilen kann, ist es nach § 10 Abs. 1 BBodSchG notwendig, meine Untere Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

| Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 II 5.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach §214 I S.1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Des Weiteren weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach "die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis er- | Die Hinweise w beachtet. |
|---|-----------------------------|

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.

streckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt." (BVerwG 4

Der Hinweis wird beachtet.

| 6 NABU | 14.07.2017 |
|--|--|
| Stellungnahme nur zum Bebauungsplan | Abwägungsvorschlag |
| Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Aurich nimmt der NABU wie folgt Stellung: | |
| Zur Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass am nordwestlichen Rand des Plangebietes einige Abschnitte der (Baum-)Wallhecke(n), welche unmittelbar an Privatgärten angrenzen, "ver- | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| gärtnert" und mit nicht heimischen Gehölzen und/oder Stauden bepflanzt wurden. Die Privatgärten liegen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 96 der Stadt Aurich, in dem die in Rede stehende Wallhecke als "zu erhalten" dargestellt ist. Die zeichnerische Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung lässt annehmen, dass die Wallhecke vom F-Plan erfasst wird. | |
| Mit der "Vergärtnerung" der Wallhecke bzw. ihrer Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und/oder Stauden ist eine nicht unerhebliche Mangelhaftigkeit der Wallhecke herbeigeführt worden. Das Eingreifen in den wallheckentypischen Gehölzbewuchs einschließlich seiner Naturverjüngung verstößt gegen das Beeinträchtigungsverbot des § 22 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), wonach alle Handlungen verboten sind, die das Wachstum der Bäume und | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. |
| Sträucher beeinträchtigen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 NAGB-NatSchG ist wortgleich mit § 33 Abs. 1 Satz 2 des früheren NNatG). | |

| Des Weiteren ist laut Umweltbericht der Wall einer aus 6 Stiel-Eichen (Quercus robur) bestehenden Baum-Wallhecke (HWB) innerhalb eines Weidegrünlands nahezu vollständig degradiert und nur noch rudimentär vorhanden. Auch dieser Zustand ist sehr wahrscheinlich illegal. Der NABU vertritt die Auffassung, dass die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes erst dann genehmigungsfähig ist, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Wallhecken wiederhergestellt worden ist oder zumindest eine entsprechende Anordnung getroffen worden ist. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung beachtet. |
|---|---|
| Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan weist unter 2.2.4 darauf hin, dass westlich der Hofstelle ein Stillgewässer (SEZ) mit Schutzstatus als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG existiert. Dieser Biotop ist vermutlich noch nicht registriert worden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich wird deshalb gebeten, das vorstehend bezeichnete Objekt in das gem. § 14 Abs. NAGBNatSchG zuführende Verzeichnis der gem. §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft aufzunehmen und eine entsprechende Eigentümerbenachrichtigung vorzunehmen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

Von folgenden Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:



Oldenburg, den 18.09.2017

M. Lux